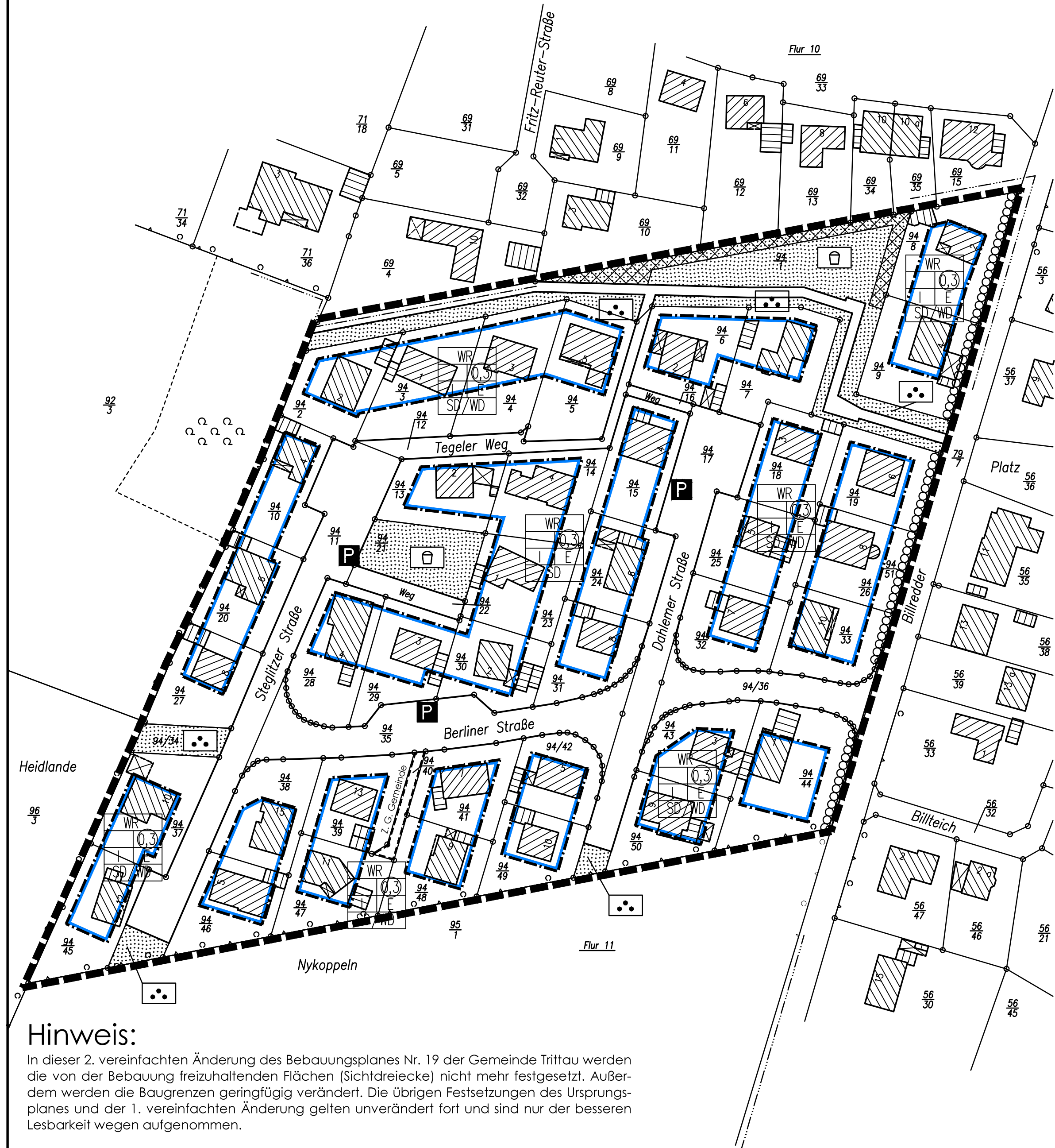
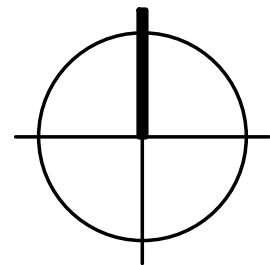


SATZUNG DER GEMEINDE TRITTAU ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 19, 2. VEREINF. ÄND.

Gebiet: Westlich Billredder und südlich Theodor-Storm-Straße und Fritz-Reuter-Straße

Planzeichnung (Teil A)

Es gilt die Baunutzungsverordnung 1990 Maßstab 1: 1.000



Hinweis:

In dieser 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 der Gemeinde Trittau werden die von der Bebauung freizuhaltenden Flächen (Sichtdreiecke) nicht mehr festgesetzt. Außerdem werden die Baugrenzen geringfügig verändert. Die übrigen Festsetzungen des Ursprungsplanes und der 1. vereinfachten Änderung gelten unverändert fort und sind nur der besseren Lesbarkeit wegen aufgenommen.

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Baugesetzbuches wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 26.09.2002 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 19, 2. vereinfachte Änderung für das Gebiet

westlich Billredder und südlich Theodor-Storm-Straße und Fritz-Reuter-Straße bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) erlassen:

Planzeichenerklärung

Planzeichen Erläuterungen mit Rechtsgrundlagen

I. Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) 1 BauGB

- Reines Wohngebiet
- Geschossflächenzahl
- Max. zulässige Zahl der Vollgeschosse, z. B. I

Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche gem. § 9 (1) 2 BauGB

- Nur Einzelhäuser zulässig
- Baugrenze

Verkehrsflächen gem. § 9 (1) 11 BauGB

- Straßenbegrenzungslinie
- Straßenverkehrsfläche
- Öffentlicher Parkplatz

Grünflächen gem. § 9 (1) 15 BauGB

- Grünflächen
- Öffentliche Grünfläche
- Spielplatz

Anpflanzungen und Bindungen für Bepflanzungen gem. § 9 (1) 25a + b BauGB

- Zu erhaltender Knick
- Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern

Sonstige Planzeichen

- Geh-, Fahr- und Leitungsrechte gem. § 9 (1) 21 BauGB
- Satteldach, Walmdach gem. § 9 (4) BauGB, § 92 LBO
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs gem. § 9 (7) BauGB

II. Darstellungen ohne Normcharakter

- Vorhandene Gebäude
- Vorhandene Flurstücksgrenzen/Flurstücksbezeichnung
- Flurgrenze

Verfahrensvermerke

1. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 18.06.2002 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
2. Die Gemeindevertretung hat am 07.05.2002 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
3. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 19.06.2002 bis 05.07.2002 während folgender Zeiten jeweils am Mo., Di., Do. und Fr. von 8.30 bis 12.30 Uhr, Di. von 14.30 bis 18.30 Uhr und Do. von 14.30 bis 16.00 Uhr nach § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 11.06.2002 im Stormarer Tageblatt ortsüblich bekannt gemacht.

Trittau, Siegel Bürgermeister

4. Der katastermäßige Bestand am [] sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Bad Oldesloe, Siegel öff. bestellter Vermessungsingenieur

5. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 26.09.2002 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

6. Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) am 26.09.2002 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Trittau, Siegel Bürgermeister

7. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Trittau, Siegel Bürgermeister

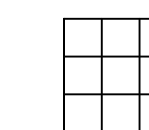
8. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 04.02.2003 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 (3) GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 05.02.2003 in Kraft getreten.

Trittau, Siegel Bürgermeister

Gemeinde Trittau
Kreis Stormarn

Bebauungsplan Nr. 19
2. vereinf. Änderung

Maßstab 1: 1.000



Planstand: Satzungsausfertigung
Bearbeitung: MP/ms

PLANLABOR
STOLZENBERG

ARCHITEKTUR-STÄDTEBAU
URB- UND LANDSCHAFTSENTWICKLUNG
DIPLOM. ING. DETLEV STOLZENBERG
FREIER ARCHITECT UND STADTPLANER
ST. JÜRGEN-RING 34 23564 LÜBECK
TELEFON 045 1 - 55095 FAX 55096

INTERNET www.planlabor.de
E-MAIL planlabor@t-online.de